

Kurztitel

Tabakwarenanmeldungsverordnung 2014

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 53/2014 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 579/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2021

Index

32/05 Verbrauchsteuern

Text

§ 2. Der Reisende ist verpflichtet, sich für die Abgabe der Steueranmeldung unverzüglich nach der Einreise zu einer Zollstelle des Zollamtes Österreich zu begeben. Die Tabaksteuer ist durch das Zollamt Österreich unverzüglich bescheidmäßig festzusetzen und ist unverzüglich zu entrichten.

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2020

Gesetzesnummer

20008800

Dokumentnummer

NOR40228985